Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

4. TEIL

Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945

1. Abschnitt: Territorialstreitigkeiten [1])

Von Ottobert L. Brintzinger, Eßlingen a. N. / Kiel

Die enge Verbundenheit der Gemeinde Büsingen mit der nahen Stadt Schaffhausen und dem übrigen schweizerischen Gebiet, in dem Büsingen eingelagert war und ist, machte von Anfang an die Bestimmung der territorialen Grenzen — sowohl die der Gemarkung Büsingens wie die des hier die Souveränität ausübenden badischen Staates — sehr fragwürdig.

I.

Das Fehlen einer genau festgelegten Gemarkungsgrenze ergibt sich schon in historischen Zeiten. In dem Memorial des Rates von Schaffhausen aus dem Jahre 1642, als Eberhard Im Thurn seine Vogtrechte an seinen Schwiegersohn Escher verkaufen wollte [2]), wird schon ausgeführt [3]): die Marken von Büsingen seien an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Rhein, strittig und Schaffhausen habe die Sache bisher nicht so streng genommen, weil ein Schaffhauser Bürger dort Gerichtsherr sei; käme aber die Vogtei in fremde Hände, so könne das gefährliche Folgen haben. Nachrichten über weitere Grenzstreitigkeiten finden sich auch in späteren Jahren immer wieder. So machte Österreich, im Besitze der Landgrafschaft Nellenburg, mehrmals Ansprüche auf die Hoheit über das ganze Gebiet östlich des die Stadt Schaffhausen durchfließenden Gerberbaches geltend [4]). Die ganze Schaffhauser Unterstadt samt Schifflände und Güterhöfe wären damit in österreichisch-nellenburgische Hochgerichtsbarkeit gekommen. Schaffhausen bemühte sich energisch, diese österreichischen Ansprüche mit dem Hinweis auf den Immunitätsbezirk der Mundat [5]), der zugunsten der Nellenburger Grafen und ihrer Klostergründung Allerheiligen geschaffen worden und die Grenzen der Hegau-Landgrafschaft zurückgedrängt habe, zurückzuweisen [6]).

[1]) Der folgende Beitrag ist die Fortsetzung meiner Aufsätze „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau-Heft 2 (4) 1957, „Büsingen von 1535 bis zum sogenannten Reiather Jurisdiktionskauf 1723" in Hegau-Heft 1 (5) 1958 und „Büsingen von 1723 bis 1815 (Wiener Kongreß) — Die weiteren Bemühungen Schaffhausens um die Landeshoheit über Büsingen" in Hegau-Heft 2 (6) 1958. Diese Beiträge und eine Reihe weiterer Aufsätze stellen Studien zu einer zur Zeit in Arbeit befindlichen historischen Dissertation über die Büsinger Lehensverhältnisse dar. Kritik, Anregungen und Ergänzungen sind dem Verfasser willkommen.

[2]) vgl. Hegau 1 (5) 1958 S. 39 und Hegau 2 (4) 1957 S. 92, 2. Absatz

[3]) nach SCHIB, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich, Jahrg. (1947), Nr. 1, S. 19

[4]) Max BOLLI, Die Enklave Büsingen, Diss. phil. Zürich 1954, in: Geographica Helvetica, Heft 4/1954, S. 239; SCHIB, Nordgrenze aaO S. 21

[5]) vgl. Hegau 2 (4) 1957 S. 91

[6]) vgl. SCHIB, Nordgrenze, aaO, S. 21/22; weiter: Staatsarchiv Schaffhausen B VII, 1, Geheime Relation vom 27. 11. 1736; BAUMANN. Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Quellen für Schweizergeschichte, Bd. IIIa, Basel 1883, S. 13 Nr. 6

Die Hoheit über die rechte Rheinhälfte vor Büsingen, die Österreich-Nellenburg ebenfalls für sich in Anspruch nahm, und der Büsinger Gerichtsherr Hans Wilhelm Im Thurn schon 1585—1603 für seinen Gerichtsbezirk beansprucht hatte [7]), mußte Schaffhausen aber wohl oder übel anerkennen, obwohl es sich auf die Wildbann-Verleihung Kaiser Heinrch IV. über das Mundat zugunsten des Grafen Eberhard von Nellenburg berief, die diesem den ganzen Rhein zusprach [8]).

Auch die gemeinsamen Weide- und Holzgerechtigkeiten der Gemeinden Büsingen und Buchthalen im Reinhardtswald — zwischen Büsingen und Buchthalen im Nordwesten der Siedlung Büsingen gelegen — gab schon früh Anlaß zu Streitigkeiten. *Weiner* erwähnt [9]) solche Streitigkeiten für die Zeit des Sohnes von Eberhard Apostat Im Thurn [10]), also zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

II.

So war es auch gerade der Rheinhardtswald [11]), der als gemeinsame Allmende der Büsinger und Buchthaler im 19. Jahrhundert die ersten Grenzstreitigkeiten zwischen Baden und Schaffhausen im Büsinger Raum bewirkte [12]). Die Verhandlungen zogen sich von 1813 an hin und die strittigen Punkte konnten auch nicht völlig mit der 1820/21 erfolgten Teilung des Rheinhardtswaldes aus der Welt geschafft werden. Nach den Akten des Badischen Generallandesarchives in Karlsruhe ist erst nach 1873 nicht mehr von Streitigkeiten in den Reinhardtswaldungen die Rede [13]). Die Teilung des Reinhardtswaldes, am 16. Oktober 1820 vorbehaltlich der noch zu berichtigenden Landesgrenze von Baden genehmigt [14]), erfolgte 1821 auf der Grundlage der bisherigen Holzgerechtigkeiten der beiden Orte Büsingen und Buchthalen. Nach einem Bericht des Bezirksamtes Radolfzell vom 17. August 1813 bestanden die Nutzungen aus dem Reinhardtswald in den Jahren vor 1813 aus insgesamt 356 Gaben Laubholz, von denen Büsingen 273, Buchthalen 133 bezogen, während Eiche und Nadelholz zu gleichen Anteilen, Bauholz nach Erfordernis den Waldungen entnommen wurden. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses bei der Laubholznutzung (das ungefähr auch dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprach) teilte man die Reinhardtswaldungen auf, in dem Büsingen $^3/_5$, Buchthalen $^2/_5$ des Waldes zugeschlagen wurde. Die gegenseitigen Territorialrechte wurden bei diesen Teilungsverhandlungen nicht bestritten.

[7]) M. BOLLI aaO S. 233; BÄCHTOLD, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb, 1. Teil in: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Landesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 231

[8]) vgl. BAUMANN, Allerheiligen, aaO, S. 13 Nr. 6; heute steht Schaffhausen auch die kantonale Hoheit über den Rhein von der unteren Büsinger Grenze bis zum Schaffhauser Urwerf zu, obwohl der Kanton Zürich das gegenüberliegende Ufer innehat (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, angeführt bei BECKER, Die Rechtsverhältnisse an der Schweizergrenze, ein Beitrag zum nachbarlichen Völkerrecht, Diss. iur. Zürich 1931, S. 19 Anm. 19).

[9]) Büsingen am Hochrhein, die reichsdeutsche Insel in der Schweiz, Büsingen 1938, S. 74 nach WERNER, Über Erwerb und Grenzen der Fischereirechte des Kanton Schaffhausen am Rhein in: Schaffhauser Jahrbuch 1926, Bd. 1.

[10]) vgl. Hegau 1 (5) 1958 S. 42, 3. Absatz

[11]) vgl. M. BOLLI aaO S. 247 ff. „Forstwirtschaft"

[12]) vgl. Akten des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Abt. 233, Conv. 102, Fasc. 2 und Abt. 223, Fasc. 15759

[13]) Titel des Fasc. 2 in Abt. 233, Conv. 102: „Streit um die Reinhardtswaldungen zwischen Büsingen und Buchthalen 1813—1873"

[14]) die Berichtigung der Landesgrenze zwischen Baden und der Schweiz (Kanton Schaffhausen) erfolgte erst 1839

III.

Die nächsten Differenzen in territorialer Hinsicht ergaben sich mit dem Kanton Thurgau. Hierbei handelte es sich um die auf dem linken Rheinufer, im Gebiete des Kanton Thurgau liegenden Scharrenwiesen. Diese, nach *Mi einer* [15]) schon 1486 „Büsinger Wiese" genannt, standen im Eigentum von Büsinger Bauern und wurden teilweise — so in Flurkarten aus den Jahren 1731 [16]) und 1785 [17]) [18]) — der Büsinger Gemarkung zugezählt. Im Jahre 1760 wurde dann auch in einer ohne Ergebnis gebliebenen Konferenz zu Schaffhausen zwischen der nellenburgischen Regierung und der Schweiz der „alte" Hoheitsstreit über die Scharrenwiesen verhandelt [19]). Der von etwa 1816 bis 1831 sich hinziehende Streit zwischen Baden und Thurgau geht daher in Fortsetzung dieses alten Streits um die Hoheitsrechte über die Scharrenwiesen [20]).

Das unter diesem Namen bekannte Gewann, insgesamt etwa 17 Jauchert [21]) groß, war zu jener Zeit mit etwa 5 Jauchert im Besitze des Büsingen gegenübergelegenen Klosters Paradies, mit etwa 12 Jauchert im Besitze von Büsinger Bürgern. Bei der im Jahre 1802 durch den Kanton Thurgau angeordneten Kataster-aufnahme waren die dem Kloster Paradies zugehörigen Wiesen auch aufgenommen und in der Folge versteuert worden, nicht aber die im Eigentum Büsinger Bürger stehenden Wiesen. Nun wollte der Kanton Thurgau auch von diesen Wiesen Grundsteuern erheben.

Das Großherzogtum Baden stellte sich nun aber auf den Standpunkt, daß die im Eigentume von Büsinger Bürgern befindlichen Wiesen auch badisches Hoheitsgebiet sein müßten, da sie bisher der Büsinger Gemarkung zugezählt worden seien und die Landesgrenzen im allgemeinen den äußeren Gemarkungslinien der Grenzgemeinden oder der partikulären Grenzbesitzungen folgen müsse. Die Einbeziehung der Scharrenwiesen, soweit sie im Eigentume Büsinger Bürger stehen, in die Gemarkung des thurgauischen Ortes Unterschlatt und die Erhebung von Grundsteuern durch den Kanton Thurgau sei deshalb unberechtigt.

Der Kanton Thurgau erklärte demgegenüber:

> „Wir geben nochmals zu, daß die Scharrenwiesen, soweit sie den Einwohnern von Büsingen angehören, darum, weil sie nie in andere Hände kamen und wegen der Entlegenheit für jede diesseitige Gemeinde, jederzeit der dortigen Gemarkung beigezählt worden sein mögen."

Aber, so fährt das Schreiben fort, es könne damit niemals ein Hoheitsanspruch Badens begründet sein, da Deutschland schon vor dem Preßburger Frieden nur in Konstanz und dem — nun aargauischen — Fricktale gegenüber Säckingen linksrheinische Besitzungen gehabt habe und auch jetzt nur mit Konstanz eine solche habe. Die Hoheit über Büsingen sei auf das rechte Ufer beschränkt, zudem auch nur die Hälfte des Rheines in badischer Hoheit stehe.

[15]) Büsingen aaO S. 18
[16]) Karte von Büsingen, J. J. Veith; Privatbesitz in Büsingen
[17]) Karte von Büsingen, Franz Josef Keller, Geometer; Privatbesitz in Büsingen; Beschreibung: Staatsarchiv Schaffhausen AA 55 Nr. 10
[18]) M. BOLLI aaO S. 239
[19]) Hinweis in den Akten des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Abt.233, Conv. 103, Fasc. 2
[20]) Akten des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Abt. 233, Conv. 100, Fasc. 23
[21]) 1 Jauchert entspricht etwa 32 ar

Baden sah sich gezwungen, den thurgauischen Standpunkt in der Hoheitsfrage zu akzeptieren. In dem Übereinkommen vom 28. März 1831 zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau [22]) wurde dann eine generelle Regelung für die badischen Hoheits- und Eigentumsansprüche im Tägermoos bei Konstanz, in den Scharrenwiesen gegenüber Büsingen, sowie die thurgauischen Ansprüche in der „Sätze" gegenüber Dießenhofen gefunden, indem alle diese Gebiete als gemarkungsfreie Eigentumsbezirke in fremdem Hoheitsgebiet festgelegt wurden, die zu Gemarkungsabgaben nicht herangezogen werden dürfen [23]).

Die Rechtslage in den Scharrenwiesen beruht heute noch auf diesem Übereinkommen von 1831, obwohl nach Mitteilung von *Weiner* [24]) einzelne Stücke später verkauft wurden, da die Umständlichkeit des Heueinbringens mit Kähnen den wirtschaftlichen Wert sehr minderte.

IV.

Im weiteren Verlauf der beiderseitigen Bemühungen um eine endgültige Grenzfestlegung im Schaffhauser Raum kam dann am 5. Oktober 1831 die Vereinbarung eines Gebietsaustausches bei Schleitheim und Epfenhofen [25]) zustande, der aber erst mit dem, verschiedene Grenzfragen eindeutig regelnden Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Baden vom 1. März 1839 [26]) vollzogen wurde. Dieser Staatsvertrag [27]) brachte Grenzberichtigungen im Gebiet von Stein am Rhein/Öhningen und die Feststellung der Gemarkungs- und Hoheitsgrenzen um Büsingen auf Grund einer am 24. September 1829 begonnenen Grenzsteinsetzung. Bei dieser Grenzsteinsetzung wurde der Hattinger- oder Nellenburgerstein, der mitten im Rhein an der östlichen Grenze gegen das Laaggut steht, als Grenzstein Nr. 1 bezeichnet [28]). Im Rheinhardtswald, zwischen Büsingen und Buchthalen, wurde die seit 1820/21 bestehende Eigentumsgrenze als Landesgrenze beibehalten [29]).

Die letzte Territorialbestimmung fand im Jahre 1854 statt. In dem Staatsvertrag vom 20./31. Oktober 1854 [30]) zwischen Baden und dem Kanton Thurgau wurde die Grenze zwischen dem Büsinger Exklavengebiet und dem am Rhein gegenüberliegenden Kanton Thurgau in die Mitte des Rheines festgelegt. Eine

[22]) nicht veröffentlicht; vgl. Akten des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Abt. 223, 233

[23]) über die Besonderheiten grenzrechtlicher Natur an der deutsch-schweizerischen Grenze ist eine eigene Arbeit in Vorbereitung.

[24]) Büsingen aaO S. 18

[25]) WEINER, Büsingen, aaO, S. 29 zitiert: „Die Hoheitsansprüche des Großherzogtums Baden an das Gatter- und Westerholz bei Schleitheim an der Wutach, sowie diejenigen des Kanton Schaffhausen an den Ort und die Gemarkung Epfenhofen bei Füetzen sind gegenseitig ausgeglichen und aufgehoben. Die streitigen Gebiete werden unwiderspruchlich zu integrierenden Bestandteilen der beiden Staaten, d. h. Gatter- und Westerholz ein Gebietsteil Schaffhausens, Epfenhofen ein solcher Badens." (Epfenhofen war zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Austauschobjekt gegen Büsingen von Schaffhausen Österreich vorgeschlagen worden; vgl. Hegau 2 (6) 1958, S. 139).

[26]) Gesetze für den Kanton Schaffhausen, Bd. II (1846) S. 570—576.

[27]) vgl. Akten des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe, Abt. 223, Conv. 100. Fasc. 4.

[28]) vgl. M. BOLLI aaO S. 239; dieser Stein wurde urkundlich erstmals im Jahre 1453 erwähnt, BÜHRER, Grenzen. Alte Grenzen und Grenzzeichen in der Umgebung von Schaffhausen, in: Schaffhauser Scheibmappe 1949, S. 10.

[29]) WEINER, Büsingen, aaO S. 29.

[30]) Bad. RegBl. 1855 S. 113.

Grenzfeststellung im Rhein gegenüber dem Kanton Zürich — die gemeinsame Grenze beträgt 0,5 km — besteht nicht [31]). Es wird allgemein entsprechend der Grenze gegenüber dem Kanton Thurgau die Strommitte als Landesgrenze angenommen.

Die Grenzen der Büsinger Gemarkung stehen seit jenen Verträgen eindeutig fest und sind durch Grenzsteine vermarkt [32]). Über weitere Grenzstreitigkeiten ist nicht berichtet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, daß auch Büsingen das für viele Grenzgemeinden übliche Übergehen der landwirtschaftlich genutzten Flächen von einem Staat in den anderen kennt, daß in Büsingen aber ausschließlich schweizerische Landwirte [33]) deutschen Boden besitzen oder gepachtet haben, während keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, daß deutsche (in Büsingen wohnhafte) Landwirte außerhalb der Exklave schweizerischen Grund bewirtschaften [34]). Grenz- oder Territorialprobleme ergeben sich hieraus jedoch nicht, da schon die allgemeinen Bestimmungen des kleinen Grenzverkehrs hier wesentliche Erleichterungen für den landwirtschaftlichen Verkehr schaffen, ganz abgesehen davon, daß Büsingen seit 1947 völlig dem schweizerischen Wirtschaftsleben angeschlossen ist [35]).

[31]) vgl. Anm. 23 oben.

[32]) eine Grenzbeschreibung findet sich bei M. BOLLI aaO S. 238 ff. und bei MORLOK, Die zoll- und verbrauchssteuerlichen Verhältnisse der Zollausschlußgebiete Büsingen und Büttenhardter Höfe (vervielfältigtes Manuskript, OFD Freiburg i. Br. 1954), S. 5/6.

[33]) vorwiegend aus Buchthalen und Gennersbrunn.

[34]) vgl. M. BOLLI aaO. S. 301 ff.

[35]) vgl. hierzu meine juristische Dissertation Basel 1957 „Untersuchungen über die rechtliche Stellung der deutschen Exklave Büsingen im Kanton Schaffhausen unter besonderer Berücksichtigung der verkehrs- und zollrechtlichen Fragen".